

Landeshauptstadt



Hannover



An den Stadtbezirksrat Mitte (zur Kenntnis)

Antwort

Nr. 15-0374/2019 F1

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP 9.2.2.

**Antwort der Verwaltung auf die
Anfrage Urinieren in der Öffentlichkeit
Sitzung des Stadtbezirksrates Mitte am 18.02.2019
TOP 9.2.2.**

Die Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern über sogenannte „Wildpinkler“ im Stadtbezirk häufen sich in letzter Zeit.

Wir fragen die Verwaltung:

- 1) Nach welcher Rechtsnorm stellt das Urinieren in der Öffentlichkeit eine Ordnungswidrigkeit dar?
- 2) Wie hoch ist das hierfür zu verhängende Verwarn- bzw. Bußgeld und wo steht dies festgeschrieben?

Die Verwaltung beantwortet die Anfrage wie folgt:

- 1) Das Urinieren in der Öffentlichkeit wird als eine Belästigung der Allgemeinheit bewertet. Dieser Verstoß ist nach § 118 OWiG bußgeldbewehrt.
- 2) Der gesetzlich festgelegte Bußgeldrahmen beträgt 5 Euro bis 1000 Euro.

32
Hannover / 15.02.2019